



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	17.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Änderung des Schulgesetzes - Stopp der Vorverlegung des Einschulungsalters Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates der CDU-Fraktion vom 13.04.2011

Mit Schreiben vom 13.04.2011 bittet die CDU Fraktion im Rat der Stadt Köln um die Beantwortung nachfolgend aufgeführter Fragen hinsichtlich der zwischenzeitlich vom Landtag in NRW beschlossenen Änderung von § 35 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zum Beginn der Schulpflicht:

1. Welche Auswirkungen hätte diese Gesetzesänderung auf die Versorgungssituation (in Platzzahlen) in der Betreuung von 3 bis 6 jährigen Kindern sowie an Kölner Grundschulen?
2. Auf der Basis welcher Gesetzesgrundlage ist die „Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung“ entstanden?
3. Sind durch diese Gesetzesänderung die Daten der „Integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung“ zu überarbeiten, und wenn ja, welcher Zeitraum wäre hierfür vorzusehen?
4. Welche Auswirkungen hätte diese Gesetzesänderung auf die Kölner Planungen zum Ausbau der Betreuungsangebote von 0 – 3 jährigen Kinder (in Platzzahlen) und ist die angestrebte Versorgungsquote haltbar?
5. Mit welchen konkreten Maßnahmen würde die Verwaltung den durch die Gesetzesänderung deutlich gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen schaffen?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Der individuelle Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat grundsätzlich zur Folge, dass bei der Bedarfsermittlung sowohl die drei „Kernjahrgänge“ (Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren, letzter Jahrgang in anteiliger Kalkulation aufgrund des unterjährigen Einschulungstichtags), als auch der sogenannte „hineinwachsende“ vierte Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden) berücksichtigt werden müssen.
Durch die zwischenzeitlich vom Landtag beschlossene Änderung des SchulG NRW haben zusätzlich die Kinder, die nach dem 30.09. eines Jahres sechs Jahre alt werden, ein weiteres Jahr lang einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Differenz zum ursprünglich vorgesehenen Stichtag 31.12. beträgt drei „Berechnungsmonate“. Gemessen an den derzeit vorliegenden Jahrgangszahlen (Stand: 31.12.2010) bedeutet dies, dass 2.168 Plätze mehr benötigt würden, wenn alle diese Kinder einen Kindergartenplatz nachfragen.
In den Grundschulen werden zum kommenden Schuljahr 2011/2012 letztmalig 13 Altersmonate eingeschult. Die in den bisherigen Analysen dargestellten Bedarfs-
spitzen in den Schuljahren 2012/2013 bis 2014/2015 werden sich daher abschwächen.
2. Jugendhilfeplanung ist eine kommunale Pflichtaufgabe gemäß § 80 SGB VIII, das Gleiche trifft auf die Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG NRW zu. In § 80 Abs. 4 SGB VIII wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert, die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abzustimmen. § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in Kraft seit 2005) konkretisiert die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und formuliert in Absatz 3: „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.“ 2006 wurde auch in § 80 SchulG die Verpflichtung aufgenommen, Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Seitdem gibt es für die Regelungen nach § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW auch eine schulrechtliche Entsprechung.

Die integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung Köln 2011 basiert auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen SchulG NRW 15.02.2005, in der Fassung vom 17.12.2009. Die Hochrechnung der Schülerzahlen berücksichtigt dabei die stufenweise Reduzierung des Einschulungsalters um jeweils einen Monat bis zum Schuljahr 2014/2015. Im Planungsbericht wird auf Seite 143 im letzten Absatz darauf hingewiesen, dass die Landesregierung beabsichtige, die Reduzierung des Einschulungsalters zu stoppen, dass dazu jedoch noch keine Entscheidung vorliege. Am 30.03.2011 hat der Landtag das weitere Vorziehen des Einschulungsalters gestoppt, so dass zukünftig der Einschulungstichtag auf den 30.09. eines Jahres festgeschrieben bleibt. Diese Entscheidung fiel erst nach Veröffentlichung des Berichts.

In der Folge wird zum kommenden Schuljahr 2011/2012 der letzte Jahrgang mit 13 Altersmonaten eingeschult. Die in den bezirklichen Analysen dargestellten bedarfs-
spitzen in den Schuljahren 2012/13 bis 2014/15 im Primarbereich, bzw. bis 2018/19 im Sekundarbereich werden sich daher abschwächen, so dass im Planungsbericht beschriebene zeit- und kostenintensive Interimslösungen an einigen Schulstandorten entfallen können. Die weitere Entwicklung der Schülerzahlenerwartung unter

Berücksichtigung der Schulrechtsänderung ist im Rahmen der kontinuierlichen Schulentwicklungsplanung zu beobachten, zu analysieren und bei Bedarf sind erforderliche Maßnahmen den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

3. Der vorgelegte Planungsbericht erhebt nicht den Anspruch, zukünftige Bedarfe exakt zu berechnen und Entwicklungen genau vorhersagen zu können (vgl. auch Ausführungen in der „Integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung Köln 2011“, S. 9, in denen unter anderem auch auf die Variabilität gesetzlicher Rahmenbedingungen hingewiesen wird). Er ist vielmehr als „Rahmenplanung“ zu verstehen, in der mit dem Wissen vom Zeitpunkt der Entstehung des Planes wünschenswerte Entwicklungen von morgen beschrieben werden sollen. Die in dem Plan dargestellten Daten werden der aktuellen Gesetzeslage entsprechend anlassbezogen kontinuierlich neu berechnet und weiterentwickelt sowie nach Vorliegen neuer amtlicher Einwohner- und Schülerdaten jährlich neu kalkuliert..

4. Der Rat der Stadt Köln hat am 10.02.2009 den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder mit einer Zielquote von 40 Prozent bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 beschlossen. Auf den Ausbau U3 hat die Gesetzesänderung in Köln im Grundsatz insoweit keine Auswirkung, da aufgrund der gestiegenen Geburten- und Kinderzahlen in Köln und damit im Unterschied zu Städten mit rückläufigen Kinderzahlen keine Umwandlungspotenziale von nicht (mehr) benötigten Kita-Plätzen für 3-Jährige und Ältere in U3-Plätze bestehen und solche entsprechend in der laufenden Planung nicht kalkuliert wurden. Gleichwohl steigt die Zahl der insgesamt zu schaffenden Plätze der Kindertagesbetreuung noch einmal deutlich an, so dass bei der Realisierung neuer Kapazitäten unter Umständen der schon bestehende Rechtsanspruch für 3-Jährige und Ältere gegenüber dem ab dem 01.08.2013 in Kraft tretenden Rechtsanspruch für ab 1-Jährige in Rechnung gestellt werden muss. Vor vergleichbaren Schwierigkeiten stehen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit steigenden Kinderzahlen wie z.B. Düsseldorf und Bonn. Es werden weiterhin alle Möglichkeiten und Anstrengungen unternommen, das ambitionierte Ausbauziel für den Bereich der Kindertagesbetreuung für unter 3 Jährige unter weiter erschwerten Rahmenbedingungen durch Neubauten und Erweiterungen zum genannten Zeitpunkt zu erreichen.

5. Dem gestiegenen Bedarf an Kita Plätzen für 3-Jährige und Ältere gilt es im Grundsatz in Verbindung mit dem Ausbau U3 im Rahmen von Neubauten und Erweiterungen (auch kreativen und provisorischen Lösungen) zu begegnen. In diesem Zusammenhang werden in Kürze unter anderem noch einmal verstärkt privatwirtschaftliche Akteure zur Zielerreichung angesprochen und eingebunden.